Gesetzliche Regelungen, die Sie kennen sollten (jeweils i.d.g.F.) ..

Tierschutzgesetz (Auszug) BGBI I Nr. 118/2004 § 16 Abs.5:

"Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebundenen Zustand gehalten werden."

2. Tierhaltungsverordnung BGBI II Nr. 486/2004, Anlage 1, Pkt. 1:

Die Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden.

StVO BGBI.Nr. 159/1960 § 92, Abs. 2 und 3:

"Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen nicht verunreinigen."

Allgem. Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr BGBI II 47/2001 § 38:

"Hunde mit einem bisssicheren Maulkorb dürfen mitgeführt werden, wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Sie müssen getragen oder an kurzer Leine geführt werden. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden". Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetzes-BBG sind von der Maulkorbpflicht ausgenommen.

Jagdgesetz LGBI Nr. 32/1988 § 34 Abs. 1:

"Der Jagdnutzungsberechtigte und sein Jagdschutzorgan sind berechtigt, Hunde zu töten, die sie außerhalb der Einwirkung ihres Halters jagend antreffen, wenn diese wegen ihrer Schnelligkeit das Wild ernstlich zu hetzen vermögen und solche, die sie wiederholt unbeaufsichtigt im Wald umherstreifend antreffen."

Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBI 1/1987: §3:

"Tiere sind so zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch sie Personen weder gefährdet noch in unzumutbarer Weise belästigt werden."

VO der Vorarlberger Landesregierung über das Naturschutzgebiet "Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung" in Bregenz und Hard, LGBI 33/1991 § 3 Abs 1 lit n:

"Es ist im Naturschutzgebiet verboten, Hunde frei laufen zu lassen."

Innenstadtschutzverordnung der Landeshauptstadt Bregenz vom 27.05.2014 § 2 lit b: "Es ist verboten, … in der Innenstadt sowie in der Quellenstraße Hunde frei laufen zu lassen."

Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz zum Schutze der Seeanlagen vom 24.06.2021

"Es ist verboten, in den Seeanlagen Hunde frei laufen zu lassen oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen."

Verordnung der Landeshauptstadt Bregenz zum Schutze öffentlich zugänglicher Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportplätze vom 28.03.2019: §§ 2 lit a und e:

Verboten wird u.a. "das Verunreinigen dieser Flächen …" und "das freie Laufen lassen von Hunden sowie das Betreten lassen von Spiel- und Sportflächen durch Hunde oder andere Haustiere oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen."

Hundeabgabenverordnung der Landeshauptstadt Bregenz vom 01.12.2022:

- "§ 1 Allgemeines; (1) Für das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Bregenz wird eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser VO erhoben.
 (2) Von der Abgabepflicht ist das Halten folgender Hunde ausgenommen: a) Wachhunde
- b) Lawinenhunde und Assistenzhunde, die als solche ausgebildet sind und eingesetzt werden
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufs ... gehalten werden (z.B. Therapiehunde) ...
- d) Hunde, die von Personen gehalten werden, die Anspruch auf eine Ausgleichszulage haben, und diesen einkommensmäßig gleichgestellte Personen." (Dies gilt nur für den ersten Hund) "(3) Hundehaltende Personen haben das Vorliegen eines Befreiungstatbestands ... nachzuweisen § 6 Meldepflicht und Hundemarke: (1) Wer sich ... einen Hund beschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Dst. Abgaben im Amt der Landeshauptstadt ... binnen eines Monats ... mitzuteilen." (Gilt für neugeborene Hunde ab dem vollendeten dritten Lebensmonat) ...
- "(3) Die hundehaltende Person hat dafür zu sorgen, dass der Hund die … Hundemarke trägt."

VO der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden LGBI Nr. 4/1992 §§ 1 u.2: "Das Halten von Kampfhunden unterliegt der Bewilligungspflicht. Als Kampfhunde im Sinne

der VO gelten: Hunde der Rassen Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentinischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino u. Ridgeback sowie der Kreuzungen Bandog und Pitbullterrier und Hunde aus Kreuzungen dieser Rassen und **Kreuzungen.**"

BREGENZ

Hunde in Bregenz



Wichtige Kontakte

Hundeanmeldung / -abmeldung (Hundesteuer)

Hundeanmeldungen und -abmeldungen sind verpflichtend und können über das Internet unter www.bregenz.gv.at/Hundeanmeldung oder schriftlich an die Dst. Abgaben erfolgen. Die Hundemarke sowie eine Vorschreibung der Hundesteuer werden dann per Post zugeschickt.

Dienststelle Abgaben (Anton-Schneider-Straße 4a)

Tel.: +43 (0)5574 / 410-1442

Bürger:innenservice (Rathaus) Montag bis Freitag, 8.00 - 16.30 Uhr

Kampfhundegenehmigung

Das Halten von Kampfhunden ist bewilligungspflichtig. Das Ansuchen muss schriftlich bei der Verwaltungspolizei Bregenz gestellt werden. Weitere Informationen: www.bregenz.gv.at/kampfhunde.

Verwaltungspolizei

Tel.: +43 (0)5574 / 410-2230

Hundekotbeutel

Ihre Stadt gibt kostenlos Hundekotbeutel zur Beseitigung des Hundekots von öffentlichen Verkehrsflächen aus. Einzelne Säckle entnehmen Sie bitte den Dispensern, größere Mengen liegen in folgenden Einrichtungen zur Abholung bereit.

Bürger:innenservice (Rathaus) Montag bis Freitag, 8.00 - 16.30 Uhr

Bauhof (Druckergasse 5)

Mo. bis Fr., 8.00-11.30 Uhr und 13.00-16.30 Uhr. Sa. 8.00-11.30 Uhr

Stadtteilbüro an der Ach (Achsiedlungsstraße 43a)

Montag bis Freitag, 8.30-12.30 Uhr

Stadtteilbüro Mariahilf (Clemens-Holzmeister-Gasse 2) Montag bis Freitag, 8.30-12.30 Uhr

Ausbildung

Der Besuch eines Hundekurses bei den Hundefreunden Bregenz wird von der Stadt Bregenz vergütet. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Hund in Bregenz angemeldet ist.

Hundefreunde Bregenz

Tel: +43 (0)664 / 5471076, www.hundefreundebregenz.net

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an

Dienststelle für Klimaschutz, Umwelt und Energie

Tel.: +43 (0)5574 / 410-1740

Hundeverbot und Hundetreff

Menschen und Hunde brauchen Schutz- und Freiräume. Diese gehören definiert und respektiert. Das Stadtgebiet wird deshalb im Stadtplan für Hundefreunde in verschiedene Hundezonen eingeteilt, in denen unterschiedliche Regeln gelten.

Siedlungsgebiet

Im städtischen Raum sollten Hunde an der Leine geführt werden. Auch die "virtuelle" Leine gilt als erfülltes Erfordernis. Darunter ist die direkte Einwirkung der Hundeführenden auf den Hund zu verstehen, auch wenn er nicht an der "realen" Leine geführt wird.

Freilaufzone / Wald

Hier sind die Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie Personen und andere Tiere weder gefährden noch belästigen. Da Hunde einen ausgeprägten Jagdinstinkt haben, ist im Wald besondere Aufmerksamkeit geboten (Gefahr des Wilderns).

Hundespielplatz

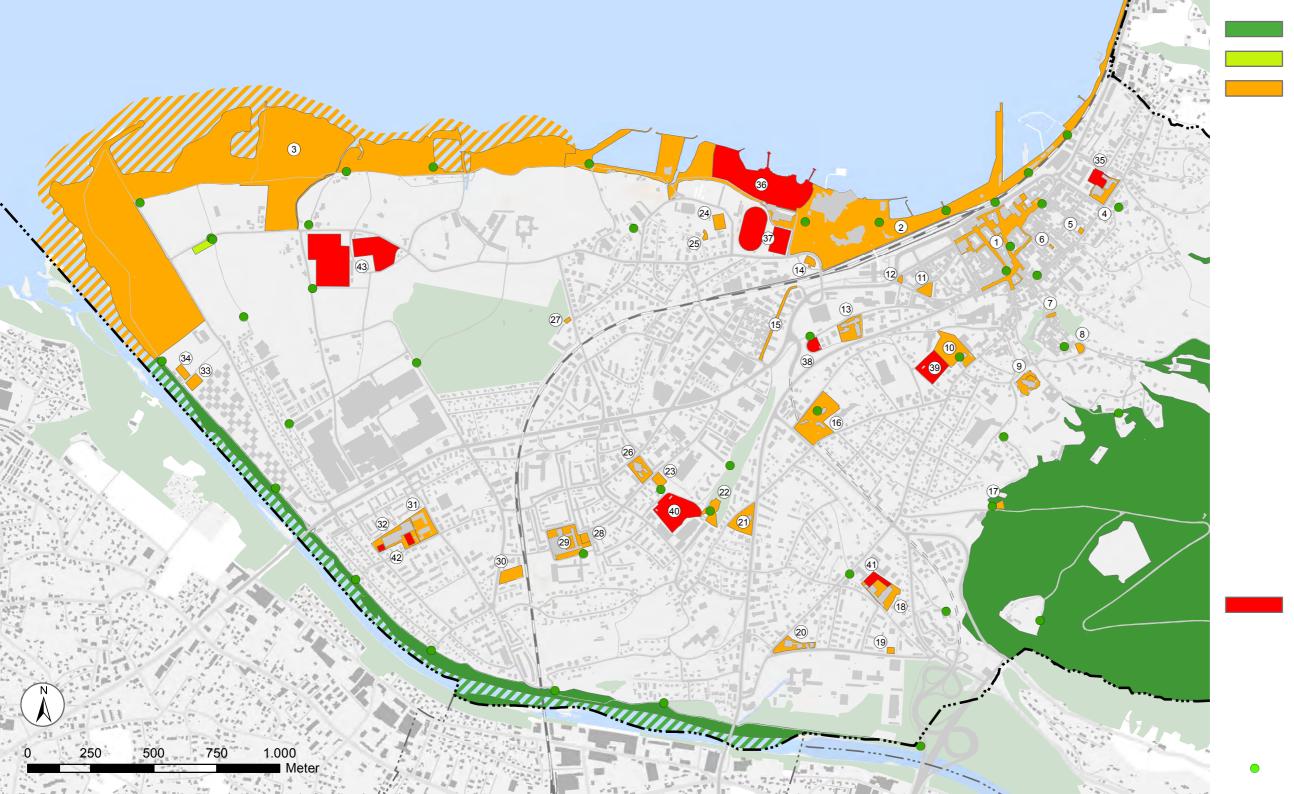
Auf dem Hundespielplatz dürfen sich die Hunde austoben, müssen aber trotzdem beaufsichtigt werden. Hundehalterinnen und Hundehalter haften auch hier für alle Schäden, die ihr Hund verursacht.

Leinenpflicht

Zum Schutz anderer Nutzer:innen bzw. von Tieren sind alle Hunde in den orange gekennzeichneten Flächen an der Leine zu führen. Dies betrifft insbesondere die Fußgängerzonen, Parkanlagen, Spielplätze und Naturschutzgebiete.

Hundeverbotszone

Ein generelles Hundeverbot gilt beispielsweise auf Friedhöfen, Sportstätten, im Strandbad und in Lebensmittelgeschäften.



Freilaufzone / Wald

Hundespielplatz

Leinenpflicht

- 1. Innenstadt
- 2. Seeanlagen
- 3. Mehrerauer Seeufer
- 4. Schulfreiraum Schule Stadt
- 5. Spielplatz Austriahaus
- 6. Spielplatz Brandgasse
- 7. Martinsplatz
- 8. Spielplatz Oberstadt
- 9. Kirchplatz St.Gallus
- 10. Thurn und Taxis Park
- 11. Spielplatz Weiherpark
- 12. Jodok-Fink Denkmal
- 13. Schulfreiraum VS Augasse
- 14. Freizeitpark Remise
- 15. Quellenstraße
- 16. Evangelische Kirche
- 17. Raczynski Ruhe
- 18. Schulfreiraum Schule Weidach
- 19. Spielplatz Weidach
- 20. Pfarre St. Kolumban
- 21. Park Villa Liebenstein
- 22. Spielfreiraum Schöllersteig
- 23. Park Mariahilf
- 24. Tschutter- und Beachvolleyballplatz
- 25. Spielplatz Bodangasse
- 26. Pfarre Mariahilf
- 27. Stadtwerke Park
- 28. Andreas-Hofer Park
- 29. Schulfreiraum Rieden
- 30. Spielplatz Strabonstraße
- 31. Pfarre / Kindergarten St. Gebhard
- 32. Schulfreiraum Schule Schendlingen
- 33. Spielfreiraum Achsiedlung
- 34. Spielfeld 3

Hundeverbotszone

- 35. Schulsportplatz Schule Stadt
- 36. Strandbad
- 37. Casinostadion
- 38. Schulsportplatz VS Augasse
- 39. Friedhof Stadt
- 40. Friedhof Vorkloster
- 41. Schulsportplatz Schule Weidach
- 42. Spiel-/Schulsportplatz Schule Schendlingen
- 43. Viktoria Fußballplatz

Dispenser für Hundekotbeutel